

vielmehr die Zahlung nach der abgeschätzten Höhe zu erfolgen. Die Ausgleichung geschieht bei dem nächsten Steuertermine und wenn zur Zeit der Entscheidung der Reclamation bereits voll gezahlt wäre, nach Beendigung des Reclamationsverfahrens.

§ 48. Wer sein Einkommen im Reclamationswege unrichtig angegeben hat, hat den Betrag dessen, was er in Folge der unrichtigen Angabe zu wenig gezahlt hat, nachzuzahlen. Wer dagegen bezüglich seines Einkommens im Reclamationswege wesentlich falsche Angaben gemacht hat und auf ausdrücklichen Vorhalt dabei stehen geblieben ist und dadurch sich einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat, hat neben der Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben den vierfachen Betrag derselben als Strafe oder nach Ermessen des Stadtrathes eine Geldbuße von 3 M. bis zu 300 M. zu erlegen. Die Verbindlichkeit zur Abgabennachzahlung und zur Entrichtung der Geldstrafen geht auf die Erben des Abgabenschuldigen über. Die Hinterziehungsstrafen verjähren nach Ablauf dreier Jahre.

§ 49. Gegen säumige Zahler kann das gerichtliche Hilfsverfahren angewendet werden.

§ 50. Abgabebeträge, welche den Betrag von 30 Mark jährlich nicht übersteigen, kann der Stadtrath niederschlagen, höhere Beträge nur auf Vorschlag des gemeinschaftlichen Restauschusses.

§ 51. Das Regulativ über die behufs der Aufbringung der Communanlagen in der Stadt Chemnitz geltenden materiellen und formellen Grundsätze vom 18. Februar 1857 und die dazu erlassenen Nachträge werden durch das vorstehende Regulativ dergestalt ersetzt, daß nach dem letzteren die Berechnung und Erhebung der Communanlagen zuerst für das Jahr 1877 erfolgt. Die Abschätzung, welche im Jahre 1876 zum Behuf der Berechnung der im Jahre 1877 zu erhebenden Anlagen nach den formellen Vorschriften des älteren Regulativs vorgenommen ist, wird als nach den Vorschriften des vorstehenden Regulativs geschehen angesehen und nach den Vorschriften des letzteren im Reclamationsverfahren beurtheilt.

Tabelle A., den Grundbesitz betr.

Classe.	Nutzungs- ertrag des Grund- stücks.			Classe.	Nutzungs- ertrag des Grund- stücks.			Classe.	Nutzungs- ertrag des Grund- stücks.		
	Mark.	M.	Pf.		Mark.	M.	Pf.		Mark.	M.	Pf.
a.	10	—	03	22	2200	7	70	52	5200	18	20
b.	20	—	07	23	2300	8	05	53	5300	18	55
c.	30	—	10	24	2400	8	40	54	5400	18	90
d.	40	—	14	25	2500	8	75	55	5500	19	25
e.	50	—	17	26	2600	9	10	56	5600	19	60
f.	60	—	21	27	2700	9	45	57	5700	19	95
g.	70	—	24	28	2800	9	80	58	5800	20	30
h.	80	—	28	29	2900	10	15	59	5900	20	65
i.	90	—	31	30	3000	10	50	60	6000	21	—
1	100	—	35	31	3100	10	85	61	6100	21	35
2	200	—	70	32	3200	11	20	62	6200	21	70
3	300	1	05	33	3300	11	55	63	6300	22	05
4	400	1	40	34	3400	11	90	64	6400	22	40
5	500	1	75	35	3500	12	25	65	6500	22	75
6	600	2	10	36	3600	12	60	66	6600	23	10
7	700	2	45	37	3700	12	95	67	6700	23	45
8	800	2	80	38	3800	13	30	68	6800	23	80
9	900	3	15	39	3900	13	65	69	6900	24	15
10	1000	3	50	40	4000	14	—	70	7000	24	50
11	1100	3	85	41	4100	14	35	71	7100	24	85
12	1200	4	20	42	4200	14	70	72	7200	25	20
13	1300	4	55	43	4300	15	05	73	7300	25	55
14	1400	4	90	44	4400	15	40	74	7400	25	90
15	1500	5	25	45	4500	15	75	75	7500	26	25
16	1600	5	60	46	4600	16	10	76	7600	26	60
17	1700	5	95	47	4700	16	45	77	7700	26	95
18	1800	6	30	48	4800	16	80	78	7800	27	30
19	1900	6	65	49	4900	17	15	79	7900	27	65
20	2000	7	—	50	5000	17	50	80	8000	28	—
21	2100	7	35	51	5100	17	85				

und so fort unter verhältnißmäßiger Steigerung der Sätze bei einem Mehrertrage von je 100 Mark.